



ENTWURF LOUIS OPPENHEIM / BERLIN

Stand der Graphischen Werke Wezel & Naumann, Leipzig-Berlin
(Nach einer Idee des Herrn Direktor Keleti)

weisen, daß die Objektivität, die das wesentlichste Erfordernis einer guten Rechtsprechung ist, bei den von den Parteien ernannten oder doch aus dem Berufskreise der Parteien entnommenen Schiedsrichtern präsumptiv nicht gerade bestens aufgehoben ist, und daß der Vorzug der Sachkunde nicht soweit zu überschätzen ist, daß man, um über Diebstahl sachgemäß urteilen zu können, erst selbst einmal gestohlen haben müsse. Aber trotzdem ist nicht zu verkennen, daß solche und andere Schattenseiten von der Lichtquelle »Beschleunigung« überstrahlt werden. Deshalb hat auch der Bund deutscher Gebrauchsgraphiker eine Schiedsgerichtsordnung ausgearbeitet, die aber leider Makulatur geblieben ist. Zunächst hat ihr die Inflation das Lebenslicht ausgeblasen. Aber auch nachdem diese Krankheit überwunden ist, erscheint es zweifelhaft, ob das Bundesschiedsgericht wieder aufwachsen wird. Ein Schiedsgericht muß nämlich nicht nur da sein, sondern es muß auch eine starke Organisation dahinterstehen, die es durchsetzt, und dem widerstrebenden Teil aufzwingt.

Das Beschleunigungsinteresse ist zur Einseitigkeit verdammt; denn der andere Teil, der zahlen soll, hat Zeit. Das ist gerade der grundsätzliche Unterschied zwischen den ordentlichen Gerichten und

dem Schiedsgericht: Vor das ordentliche Gericht muß der Gegner kommen und er kann nicht sagen, wie das Bäuerlein in Fritz Reuters Gedicht: »Einen Prozeß will ich durchaus nicht haben!« Wenn er dann verurteilt und vollstreckt wird, gerade weil er nicht vor Gericht gekommen ist, und sich darüber wundert, wo er doch den Prozeß durchaus nicht haben wollte, so hat er den Schaden und Fritz Reuters gutmütigen Spott. Ein Schiedsgericht dagegen muß vereinbart sein, sei es auch mit mehr oder weniger sanftem Zwang. Solchen Zwang können wirtschaftliche Organisationen ausüben, die Outsider nicht ernstlich zu fürchten haben und ihren Mitgliedern, damit aber auch zugleich ihren Abnehmern die Abschlüsse zu »Verbandsbedingungen« aufzwingen. Dann nistet in den Verbandsbedingungen neben anderen Klauseln an einem schattigen Plätzchen die Schiedsgerichtsklausel und damit gilt das Schiedsgericht als vereinbart. Beispiele brauche ich nicht zu nennen. Aber ebenso wenig vor Ihnen die Frage zu erörtern, ob die Gebrauchsgraphiker als Stand schon jetzt stark genug sind, um es solchen wirtschaftlichen Organisationen gleichzutun. Immerhin bleibt das Ziel erstrebenswert, und ich benutze gern die Gelegenheit, für Arbeit um das Schiedsgericht bei Ihnen zu werben